

Richtlinie zur Förderung von Projekten und Partnerschaften mit Burundi¹ aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg durch die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)
(Fassung vom 02.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Zweck der bwirkt! Burundi Förderrichtlinie	2
2 Fördervoraussetzungen.....	2
3 Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.....	4
4 Zuschussfähige Projekte	5
5 Inhaltliche Schwerpunkte der Förderprojekte.....	5
Schwerpunkt: Ernährungssicherheit.....	5
Schwerpunkt: Einkommensgenerierung	5
Schwerpunkt: Friedensförderung	6
6 Antragstellung	6
7 Förderverfahren	6
8 Verpflichtungen des Projektträgers/ der Projektträger/in	7
9 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
10 Projektbericht	8
11 Inkrafttreten und Gültigkeit	8

¹ Partnerschaften mit Burundi können innerhalb und außerhalb Burundis stattfinden.

1 Einleitung und Zweck der **bwirkt! Burundi** Förderrichtlinie

Die Förderlinie **bwirkt! Burundi** soll die Zusammenarbeit von baden-württembergischen und burundischen Organisationen stärken, sowie das entwicklungspolitische Engagement vor Ort in Burundi fördern. Die Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi besteht bereits seit den 1980er Jahren. Am 16. Mai 2014 unterzeichneten Ministerpräsident Winfried Kretschmann und der Minister für Auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Republik Burundi, Laurent Kavakure, in Stuttgart eine förmliche Partnerschaftsvereinbarung zwischen Baden-Württemberg und Burundi.

Das Förderprogramm **bwirkt! Burundi** dient daher der Stärkung und Festigung der Landespartnerschaft Baden-Württemberg - Burundi. Im Gegensatz zu den anderen Förderlinien können sich bei **bwirkt! Burundi** sowohl baden-württembergische als auch burundische Trägerorganisationen direkt für eine Projektförderung bewerben. Im Einzelfall und sollte keine baden-württembergische Kooperation möglich sein, können sich auch deutschlandweite Trägerorganisationen bewerben.

Die Grundlage für die **bwirkt! Burundi** Richtlinie stellen die entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Baden-Württemberg dar. Die Förderung soll eine weitere Umsetzung der Ziele des entwicklungspolitischen Dialogs anstoßen und ermöglichen. Zweck der Richtlinie ist es, die Regularien des Förderprogramms transparent darzustellen.

Nähere Informationen zur Entwicklungspolitik des Landes finden Sie im Internet unter: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/in-europa-und-der-welt/entwicklungszusammenarbeit>.

Häufig gestellte Fragen zur Förderlinie finden Sie auch [auf der Website der SEZ](#).

2 Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen der antragstellenden Organisation

- Anträge können gestellt werden von
 - **in Baden-Württemberg** ansässigen und gemeinnützig orientierten Institutionen (wie z. B. Eine-Welt-Initiativen, Kommunen, Vereine, Migrantenselbstorganisationen und religiöse Organisationen), die mit einer Partnerorganisation in Burundi zusammenarbeiten. Dabei ist wichtig, dass die Partnerorganisation in Burundi mehrheitlich mit lokalen Beschäftigten besetzt ist. Im Einzelfall und sollte keine baden-württembergische Kooperation möglich sein, können sich auch deutschlandweite Trägerorganisationen bewerben.
 - **in Burundi** ansässigen Institutionen, die gemeinnützige Projekte umsetzen und damit dem Gemeinwohl dienen.
- Der oder die Antragstellende muss **personell, fachlich und organisatorisch in der Lage sein**, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen.
- Im Rahmen einer **bwirkt! Burundi** Ausschreibung zur Förderung von Burundi Projekten kann **nur ein Projektantrag pro Organisation** eingereicht werden. Es wird pro Jahr voraussichtlich eine Ausschreibung geben. Bei Interesse an Informationen zu den Ausschreibungen der **bwirkt! Burundi** Förderung, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Burundi-Projekte“ an: bw-burundi@sez.de.

Voraussetzungen der Förderung

- Der Förderbetrag beträgt **max. 20.000 Euro**.
- Die bewilligten Mittel werden **frühestens vier Wochen** vor Projektbeginn gemäß Förderbescheid überwiesen.
- Die **Eigenmittel bzw. Eigenleistungen** (Geld-, Sachmittel und Personalkosten) der oder des Antragstellenden müssen **mindestens 15 % der Gesamtausgaben** betragen. Der Eigenanteil kann als Sach- oder Arbeitsleistung abgegolten werden (Valorisierung des Eigenanteils). Alle Ausgaben müssen mit Belegen nachgewiesen werden.
- Der minimale Eigenanteil (mindestens 15 %) an der Gesamtsumme kann auch durch eingeworbene Drittmittel ersetzt werden.
- Sollte es **in den Vorjahren Projekte** gegeben haben, die über Mittel des Landes gefördert wurden, muss das Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung beendet sein sowie der Verwendungsnachweis des geförderten Projekts vorliegen, ansonsten ist der/die Projektträger/in nicht antragsberechtigt.
- **Hinweis:** Auf Grund der gestiegenen Antragszahl im vergangenen Jahr sowie der eingeschränkten finanziellen Mittel **können in diesem Jahr Anträge grundsätzlich nur von Organisationen, die der SEZ bereits bekannt sind,** entgegengenommen werden. Bekannt bedeutet, dass die Organisation in der Vergangenheit bereits eine Förderung durch die SEZ erhalten und diese erfolgreich abgeschlossen hat oder Kooperationspartner*in der SEZ ist. Bisher unbekannte Antragsteller*innen können sich über ein Letter of Recommendation von einer bereits bekannten Organisation oder durch eine neue Partnerschaft mit einer Organisation in Baden-Württemberg bekannt machen und in diesem Rahmen einen Antrag einreichen. Unter [diesem Link](#) können Sie herausfinden, welche Organisationen der SEZ bekannt sind.
- Eine **Doppelfinanzierung** des Projekts durch andere Förderprogramme der SEZ oder des Landes Baden-Württemberg ist unzulässig und führt zur vollständigen Rückzahlungspflicht der Zuwendung. Drittmittel anderer Förderer müssen im Antrag ausgewiesen werden.
- Die **Gesamtfinanzierung** des Vorhabens muss vor Projektbeginn gewährleistet, nachgewiesen, gesichert und die Folgekosten tragbar sein. Eine reine Anfinanzierung ist nicht möglich.
- Der Projekt-Zuschuss wird nach dem **Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Zugewendet wird bei dieser Finanzierungsart der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Bei Reduzierung der Gesamtkosten des Projekts verringert sich der von der SEZ gewährte Zuschuss. Der Eigenanteil muss daher in jedem Fall erbracht werden.
- **Nicht verbrauchte Mittel (Restbeträge)** müssen mit Einreichung des Verwendungsnachweises zurücküberwiesen werden.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung.
- Eine Kombination von Fördermitteln von **bwirkt! Inland** und **bwirkt! Ausland**, sowie **bwirkt! Burundi** ist nicht möglich. Doppelanträge sind unzulässig.

- Anmerkung für baden-württembergische Organisationen: Eine Kooperation mit einer burundischen **Partnerorganisation ist Voraussetzung** für eine Projektförderung. Die antragstellende Organisation sollte in erster Linie für die Administration und Koordination in Baden-Württemberg zuständig sein, wobei die burundische Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils plant und umsetzt. Insbesondere für das Jahr 2023 werden Partnerschaftsprojekte zwischen Baden-Württemberg und Burundi noch intensiver ermutigt.

Voraussetzungen des Projekts

- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und darf **eine Projektlaufzeit von 12 Monaten** nicht überschreiten. Das Projekt **darf frühestens am 16. September 2023 und muss spätestens am 01. Dezember 2023 beginnen**. Die bewilligten Mittel werden frühestens vier Wochen vor Projektbeginn laut Antrag überwiesen.
- Das beantragte **Projekt muss gemeinnützig** ausgerichtet sein. Der oder die Antragstellende ist verpflichtet, einen Bericht über den Projektverlauf und eine Abrechnung vorzulegen.
- In den Fällen, in denen besondere landeskundliche oder fachtechnische Kenntnisse zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, lässt die SEZ das Projekt durch **eine geeignete fachkundige Stelle im Projektland** prüfen.
- Es können nur Projekte gefördert werden, die **noch nicht begonnen wurden**.

3 Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

Durch die Förderung soll eine nachhaltige Partnerschaft zwischen baden-württembergischen Initiativen und ihren Partner/innen in Burundi sowie spezifisch die Arbeit burundischer Organisationen vor Ort gestärkt werden. Grundlage dafür ist ein echtes Interesse an dem/der Partner/in sowie ein interkulturell sensibles Miteinander. Dies zeigt sich nicht nur durch einen respektvollen Umgang miteinander unter Beachtung der Geschlechtergleichheit, sondern auch durch Vertrauen, Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz. Im Weiteren soll die nachhaltige Partnerschaft lebendig, aktiv und stimulierend gelebt werden, um so offen für neue Partner/innen, neue Impulse und Entwicklungen zu sein. Entgegen einer Partnerschaft, verfolgt die Partnerschaft ein gemeinsames Ziel: In partnerschaftlichen Projekten, die dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ folgen, steht der beidseitige Gewinn und Nutzen im Vordergrund.

4 Zuschussfähige Projekte

Vorrangig gefördert werden Projekte, die nachweislich auf Interessen der lokalen Gemeinschaft und benachteiligter Gruppen beruhen, ohne neue Abhängigkeiten zu schaffen, und die einen Community Development Ansatz haben. Das heißt, dass gesellschaftliche Akteur/innen gemeinsam an der Lösung ihrer Herausforderungen arbeiten, mit dem Ziel, eine stärkere und widerstandsfähige lokale Community aufzubauen. Das absolute Gegenteil wäre, wenn das Projekt Lösungen außerhalb der Community entwickelt und ohne die Beteiligung der Community selbst agiert. Das Projekt sollte einen inspirierenden, integrativen und beispielhaften Charakter haben und andere Organisationen und Netzwerke bei der Umsetzung ihrer Vorhaben einbinden.

Grundsätzlich können Burundi-Projekte, die ausschließlich folgende Punkte beinhalten, **nicht gefördert werden:**

- Reine Besucher/innenprogramme,
- Projekte, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen,
- Projekte, die bereits begonnen wurden,
- Laufende Kosten, die auch nach Abschluss eines Projekts notwendigerweise anfallen (Strom, Miete, auf Dauer notwendige Gehälter) sowie
- Reise- und Personalausgaben der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg. Sofern Personal von der deutschen Trägerorganisation entsandt werden soll, ist zu begründen, warum dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist.

5 Inhaltliche Schwerpunkte der Förderprojekte

Bevorzugt werden Projekte gefördert, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder ökologischen Lage im Projektland beitragen und dabei folgende **inhaltliche Schwerpunkte** haben:

- Ernährungssicherheit
- Einkommensgenerierung
- Friedensförderung

Die folgenden Unterkapitel zeigen exemplarisch, wie die Projektschwerpunkte im Detail aussehen können. Diese Liste ist nicht abschließend und dient lediglich der besseren Identifikation mit den Hauptschwerpunkten des Kompetenzzentrums Burundi der SEZ.

Schwerpunkt: Ernährungssicherheit

- Forschung und Umsetzung von Wertschöpfungsketten und Produktionsabläufen
- Bildungsarbeit bzgl. ausgewogener Ernährung und Eigenanbau
- Landwirtschaftliche Praxis und biologischer und nachhaltiger Anbau
- Sprachkurse zur Hochschulkooperation
- Agrobusiness
- Austauschprogramme unter Expert/innen zum Thema Ernährung
- Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum

Schwerpunkt: Einkommensgenerierung

- Unternehmertum und Start-ups
- Community Development und gemeinschaftliche Produktion

Schwerpunkt: Friedensförderung

- Friedenserziehung durch Sport, Kunst und Kultur
- Friedensarbeit mit jungen Menschen
- Frauen als aktive Akteurinnen in der Friedensarbeit
- Dialog und Friedensgespräche
- Frieden durch Schaffen von Perspektive
- Traumabewältigung und mentale Gesundheit

Im Einzelfall können Projekte mit einer abweichenden inhaltlichen Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden.

Die Projekte müssen einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele der 17 Sustainable Development Goals² (SDG) und der Agenda 2030 leisten. Folgende Ziele stehen im Fokus: Geschlechtergleichheit (SDG 5) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17).

6 Antragstellung

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ausschließlich über das digitale Antragsportal der SEZ möglich.
- Die Antragsfrist endet am **28. Juli 2023 um 16:00 Uhr MESZ**.
- Alle Unterlagen zur Antragstellung stehen zur Ansicht auch auf der Internetseite der SEZ als Download bereit.

Dort finden Sie zudem Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs).

Link für die deutsche Internetseite: [Förderung von Projekten in Burundi \(sez.de\)](https://www.sez.de)

Link für die französische Internetseite: [Promotion de projets au Burundi \(sez.de\)](https://www.sez.de)

Gerne kann im Rahmen der Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an Raïssa Mpundu (E-Mail: mpundu@sez.de).

7 Förderverfahren

- Über die Förderung der eingereichten Projektanträge entscheidet **ein unabhängiges und durch das Staatsministerium berufenes Vergabegremium**. Es bleibt vorbehalten nach Antragsschluss noch projektbezogene Rückfragen an die antragstellenden Organisationen zu richten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass lediglich die Informationen aus fristgerecht eingereichten Anträgen für die Projektbeurteilung maßgeblich sind.
- Aufgrund der voraussichtlich **hohen Anzahl eingehender Projektanträge** gegenüber den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen bei der Förderung berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

² https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/2030_agenda/17_ziele/index.html

8 Verpflichtungen des Projektträgers/ der Projektträger/in

- Die SEZ leitet, nach positiver Auswahl durch das Auswahlgremium und der Übermittlung des bestandskräftigen Bescheids, die Zuwendung zur Durchführung des Projekts an den/die Antragstellende/n weiter. Diese/r handelt eigenverantwortlich und arbeitet mit der SEZ partnerschaftlich zusammen.
- Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Förderbescheid aufgeführten Zwecks verwendet werden.
- **Planerische oder inhaltliche Änderungen** im Zuge der Durchführung des bewilligten Projekts **müssen vor** Beginn bzw. Umsetzung schriftlich mitgeteilt und **durch die SEZ genehmigt werden**. Die Änderungen müssen durch einen neuen Bescheid abgedeckt sein, da das geänderte Vorhaben sonst nicht mehr abgedeckt ist.
- **Finanzielle Änderungen**, die eine Verschiebung oder Änderung der geplanten Höhe übergeordneter Ausgabeposten von mehr als 20 % zur Folge haben, müssen plausibel **begründet und als Umwidmung bei der SEZ beantragt werden**.
- Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Zuwendung besteht gegenüber dem oder der Antragstellenden ein Rückzahlungsanspruch.
- Der Projektträger ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbindung des Zuwendungszwecks bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit angemessen darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Projekts durch Mittel des Landes über die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) erfolgt (siehe Kapitel 9 Öffentlichkeitsarbeit).

9 Öffentlichkeitsarbeit

- **Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarmachung des Projekts** sowie der Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist ausdrücklich erwünscht.
- Im Rahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit ist angemessen darauf hinzuweisen, dass die **Förderung des Projekts durch das Land Baden-Württemberg** erfolgt (unter Verwendung des Logos des Staatsministeriums Baden-Württemberg auf allen Druckschriften bzw. entsprechenden Veröffentlichungen auf der Website).
Projektbezogene Veröffentlichungen sollen sinngemäß folgende Formulierung enthalten: "Das Projekt X wurde aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, über die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) gefördert."
- **Alle Veröffentlichungen sind im Vorfeld rechtzeitig** mit der SEZ abzustimmen. Die Logos sind bei der SEZ erhältlich (bw-burundi@sez.de).
- **Veranstaltungen**, die in Deutschland bzw. Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Projekt stattfinden, sind im Online-Veranstaltungskalender der SEZ (<https://sez.de/veranstaltungen>) einzutragen und bekanntzugeben.
- Das Land Baden-Württemberg und die SEZ sind jederzeit berechtigt, **Informationen über geförderte Projekte zu veröffentlichen**.

10 Projektbericht

Vor der Freigabe einer zweiten Tranche muss der bzw. der/die Projektträger*in einen Nachweis über den Erhalt der ersten Tranche zusammen mit einem Zwischenbericht des Projekts vorlegen. Diese Bedingung gilt für alle antragstellenden Organisationen sowohl aus Burundi als auch aus Baden-Württemberg.

Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SEZ einzureichen. Für den Verwendungsnachweis wird Ihnen nach Rücksprache im digitalen Antragsportal ein zusätzlicher Bereich freigeschaltet.

Die Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Dokument: „Verwendungsnachweis für Projekte in Burundi“,
- Dokument: „Einnahmen- und Ausgaben**bericht**“ (analog der beim Antrag eingereichten Angaben im Formular „Einnahmen- und Ausgaben**plan**“),
- Nachweis über den Erhalt der Mittel seitens des Projektpartners (z. B. Kontoauszug) mit Angabe des Wechselkurses,
- Fotos (mit Freigaben der abgebildeten Personen) für die Öffentlichkeitsarbeit der SEZ sowie eventuelle Dokumentationen, die den Projektverlauf und das Projektergebnis dokumentieren (vorzugsweise in digitaler Form),
- Belegliste entsprechend der Gliederung und Angaben im Einnahmen- und Ausgabenbericht. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie unter <https://sez.de/themen/bwirkt/bwirkt-burundi>. Die Originalbelege verbleiben bei den Projektträger*innen, welche verpflichtet sind, diese über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Originalbelege werden stichprobenartig geprüft und müssen bei Anforderung zeitnah vorgelegt werden.

Die Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass die Abrechnung für Prüfw Zwecke durch Externe nachvollziehbar ist. Gemäß der Beschreibung in Kapitel 8, müssen planerische und inhaltliche Änderungen in der Projektdurchführung und größere Abweichungen in den einzelnen Ausgabenpositionen im Gegensatz zum bewilligten Antrag vorab mit der SEZ vereinbart worden sein und im Sachbericht erklärt werden.

Mögliche Restbeträge, die mit Abschluss des Projekts entstehen, müssen unverzüglich mit Angabe der Projektnummer auf untenstehendes Konto zurücküberwiesen werden.

BW-Bank Stuttgart
IBAN: DE38 6005 0101 7448 8000 92
BIC (SWIFT)-Code: SOLADEST600

11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt am 02.06.2023 in Kraft und besitzt Gültigkeit bis sie durch eine neue Richtlinie ersetzt wird.